

# Satzung der DIE FRAKTION

Die Satzung ergänzt den Fraktionsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§1 Bezeichnung, Sitz**

(1) Die Fraktion nennt sich: „Die Fraktion von Die PARTEI, FREIE WÄHLER und PIRATEN“, Kurzform: „DIE FRAKTION“.

(2) Die Fraktion hat ihren Sitz im Rathaus Römer, Bethmannstraße 3, 60311 Frankfurt am Main.

## **§2 Mitglieder**

Die Fraktion besteht aus den gewählten Abgeordneten der FREIEWÄHLER Frankfurt/Main, Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiativen Frankfurt/Main (Die PARTEI) und der Piratenpartei Frankfurt/Main (PIRATEN).

## **§3 Aufnahme von Stadtverordneten**

Der Beschluss über die Aufnahme bedarf der Zustimmung aller Fraktionsmitglieder.

## **§4 Sitzungen der Fraktionsversammlung**

(1) Zu Beginn wird ein Sitzungsleiter bestimmt der die Versammlung durchführt.

(2) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

## **§5 Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Fraktion werden einstimmig von den anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Dringende Beschlüsse können auch in Textform, fernmündlich oder durch Nutzung geeigneter elektronischer Systeme gefasst werden.

(4) Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten in den Ausschüssen werden dem Büro der Stadtverordnetenversammlung als Fraktionsvotum mitgeteilt.

## **§6 Transparenz**

(1) Es wird ein Beschlussverzeichnis über alle Beschlüsse geführt.

(2) Alle Beschlüsse und Protokolle werden in geeigneter Form veröffentlicht.

## **§7 Abstimmungsverhalten in Plenarsitzungen**

Die Fraktionsmitglieder sind in der Wahrnehmung ihres freien Mandates nicht an Mehrheitsentscheidungen oder Weisungen gebunden.

## **§8 Personal**

Alle Personalentscheidungen werden von allen Fraktionsmitgliedern einstimmig beschlossen.

## **§9 Finanzen**

(1) Für Ausgaben, die im Auftrag der Fraktion vorgenommen werden sollen, ist in der Fraktionsversammlung ein Finanzantrag in Textform vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung ist eigenständig zeichnungsberechtigt bis zu einem Betrag von 500 Euro im Monat.

(3) Fraktionsmitglieder sind jeweils zu mindestens zwei Personen zeichnungsberechtigt.

### **§10 Änderung der Satzung**

Anträge auf Änderung dieser Satzung werden einstimmig von den Mitgliedern der Fraktion beschlossen und müssen ihnen vorher in Textform auf der Einladung zur Sitzung der Fraktionsversammlung bekannt gegeben werden.

### **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in am 6. April 2016 in Kraft.